

gesichts der Bedeutung, welche der periodisch neu bestellte Katalog bisher für die Frikart A.-G. gehabt hatte, durfte die Klägerin der Ansicht sein, die Neuherausgabe sei auch für das von einer Sanierung bedrohte Geschäft noch ein legitimes Bedürfnis, ein nützliches Mittel für dessen Fortführung, — und zwar durfte die Klägerin dies umso eher annehmen, als ja durch die Art der durch die angefochtene Sicherstellung zu erlangenden Gegenleistung ausgeschlossen schien, dass irgendwer vom Personal der Frikart A.-G. hieraus einen persönlichen Vorteil ziehen könnte, und vom Fehlen der Sanierungswürdigkeit konnte sie ja überhaupt nichts wissen. Unter diesem Gesichtspunkt braucht nicht einmal auf die einzelnen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz über die Bedeutung des Kataloges zurückgegriffen zu werden, die übrigens auf eine gemäss Art. 81 OG unanfechtbare Würdigung des Beweisergebnisses gestützt sind (was nur verkennen kann, wer glaubt, mit der Aktenwidrigkeitsrüge auch die bloss unrichtige Beweiswürdigung angreifen zu können, wie der Vertreter der Beklagten in der heutigen Verhandlung ausdrücklich zugegeben hat).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. September 1937 wird bestätigt.

B. Nachlassverfahren über Banken.

Procédure de concordat pour les banques.

45. Entscheid vom 14. Dezember 1937

i. S. Sparkasse Oftringen.

Verteilung im Konkurs und beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung : Keine Verzugszinspflicht der Masse wegen verspäteter Ausrichtung eines Treffnisses.

Distribution des deniers dans la faillite et dans le concordat par abandon d'actif : pas d'intérêts moratoires dus en raison du versement tardif de dividendes.

Ripartizione nel fallimento e nel concordato con abbandono dell'attivo : non vanno corrisposti interessi moratori pel tardivo versamento di dividendi.

Die Sparkasse Oftringen ist Gläubigerin der Bank in Zofingen, die einen behördlich bestätigten Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen hat. Sie wurde am 11. September 1937 vom Liquidator in einem Nachtrag zum Kollokationsplan mit einer Forderung von Fr. 89,726.— in 5. Klasse zugelassen. Zugleich wurden ihr in einem Nachtrag zur Verteilungsliste Abschlagsdividenden von 60 % zugewiesen. Sie beschwert sich über diese Art der Zuteilung vor Bundesgericht noch insofern, als sie die Verzinsung der Abschlagsdividenden nach Massgabe derjenigen Teilbeträge und Termine verlangt, die der Ausrichtung von Abschlagsdividenden an die bereits im ursprünglichen Kollokationsplan zugelassenen Gläubiger entsprechen. Demgemäss beansprucht sie einen Zins von 5 %, eventuell zu einem andern angemessenen Satze, auf 40 % ihrer

Forderung seit dem 18. März 1935, auf 10 % seit dem 9. Juni 1936 und auf 10 % seit dem 11. Februar 1937.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Für einen Anspruch auf Verzugszinsen fehlt es bereits an den Voraussetzungen, die das Zivilrecht für eine solche Zinspflicht aufstellt (Art. 104 OR). Abschlagsdividenden wie Konkurs- und Liquidationsdividenden überhaupt werden nur und erst nach Aufstellung einer Verteilungsliste geschuldet, die deren Betrag festsetzt. Da dies mit Bezug auf die Forderung der Rekurrentin nicht vor dem 11. September 1937 geschehen ist, kann von einem zuvor eingetretenen Verzug nicht die Rede sein.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Zinspflicht als Folge eines Zahlungsverzuges sind übrigens gar nicht anwendbar auf die im öffentlichen Recht wurzelnde Verpflichtung zur Ausrichtung einer Konkurs- oder Liquidationsdividende. Diese stellt keine gewöhnliche Geldschuld der Masse dar. Es handelt sich um das den beteiligten Gläubigern im Verteilungsverfahren zuzuweisende Betreffnis, das abweichend von Art. 74 Ziff. 1 OR als Holschuld auf Vorweisung der Forderungsurkunde hin zu zahlen oder anzuweisen ist (Art. 264 SchKG, dazu JAEGER, N. 2). Bestimmung und Auszahlung der Dividende ist Verfahrenshandlung des Konkursverwalters oder Nachlassvertragsliquidators. Wegen Verweigerung oder Verzögerung kann Beschwerde auf Vornahme der Handlung geführt werden. Ferner kommt Belangung eines fehlbaren Beamten oder Liquidators auf Schadenersatz in Betracht. Damit wird dessen eigenes Vermögen belastet, nicht die Konkurs- oder Liquidationsmasse und damit die Gesamtheit der Gläubiger, was sich nicht rechtfertigen liesse.

Eine Verzugszinspflicht der Liquidationsmasse ist somit abzulehnen. Dass die Masse sich durch eigene Zinsbezüge zum Nachteil der Rekurrentin bereichert habe, ist nicht

dargetan und vor der kantonalen Behörde gar nicht behauptet worden. Neue Vorbringen vor Bundesgericht sind entsprechend Art. 80 OG unzulässig.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.